

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Herrn  
Gerald Meller  
Grüne Allee 7  
31303 Burgdorf-Ramlingen

Stadtplanungsabteilung

Insa Borchers  
Rathaus IV  
Vor dem Hannoverschen Tor 27  
Zimmer 42  
Tel.: 05136/898-378  
Fax: 05136/898-372  
E-Mail: [Stadtplanung@burgdorf.de](mailto:Stadtplanung@burgdorf.de)  
(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
61-Bor

Datum:  
09.05.2019

**Windenergie in Ehlershausen – Urteil des OVG Lüneburg vom  
05.03.2019 – Ihre Anfrage vom 08.05.2019 gem. § 15 an den  
ORE**

Sehr geehrter Herr Meller,

Ihre Anfrage gem. § 15 der GO zum Thema Windenergie Ehlershausen  
im Zusammenhang mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05.03.2019  
ist am 08.05.2019 bei uns eingegangen.

Die von Ihnen gestellte Frage, welche Möglichkeiten es gäbe, auch den  
Standort Ehlershausen als Vorranggebiet festzulegen bzw./ und dort  
Repowering durchführen zu können, beantworte ich wie folgt:

In einer Mail an die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der  
Region hat die Regionsrätin der Region Hannover, Frau Karasch, am  
06.03.2019 mitgeteilt, dass nach Rechtskraft des o. g. Urteils eine pla-  
nerische Steuerung der Windenergienutzung über die Regelungen des  
RRÖP nicht mehr möglich sei und sich die Genehmigungsfähigkeit von  
Anträgen für Windenergieanlagen nach den Festsetzungen der jeweili-  
gen Flächennutzungspläne richte. In einem Austauschgespräch am  
Mittwoch, den 15. Mai 2019 bei der Region sollen die raumordnerischen  
und städtebaulichen Konsequenzen und das weitere Vorgehen auf den  
Ebenen der Regional- und Bauleitplanung erörtert werden. Die Stadt

31303 Burgdorf  
Rathaus I, Marktstraße 55  
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1  
Rathaus III, Spittaplatz 4  
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27  
Schloss, Spittaplatz 5

[www.burgdorf.de](http://www.burgdorf.de)

Tel.: 05136/898-0  
Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf  
IBAN:  
DE94 2515 1371 0000 0158 59  
BIC: NOLA DE 21 BUF  
Gläubiger-ID:  
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Burgdorf wird an diesem Austauschgespräch teilnehmen. Dabei wird auch die von Ihnen aufgeworfene Frage nochmals erörtert bzw. seitens der Stadtverwaltung angesprochen.

Um Ihnen jedoch die Bemühungen um ein „Repowering“ am Standort Ehlershausen in den letzten Jahren nochmals zu verdeutlichen, haben wir die Entwicklung mit Verweis auf die jeweiligen Beschluss- bzw. Mitteilungsvorlagen, die Sie im Bürgerinformationssystem der Stadt einsehen können, nochmals zusammengefasst:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf (29. F-Planänderung) werden für den Bereich Ehlershausen Nordost zwei Teilflächen für Versorgungsanlagen in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Es existiert zudem eine Höhenbeschränkung auf 90 m über GOK (Nabenhöhe zzgl. Radius der Rotorkreisfläche). Durch die flächen- und höhenmäßige Begrenzung sollen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf an den nahegelegenen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Hoflagen (Entfernung rd. 800 m) ausgeschlossen werden (vgl. Begründung 29. F-Planänderung, S. 30).

Die Stadtverwaltung wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses am 11.06.2013 beauftragt, im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von einem unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen, ob ein „Repowering“ an den Standorten Schillerslage und Ehlershausen grundsätzlich möglich ist und ob sich ggf. an anderen Standorten die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windenergie umsetzen lässt (vgl. Beschlussvorlage **2015 0836**). In der daraufhin erstellten „Windpotenzialanalyse zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wurde der Standort Ehlershausen als einer von insg. 8 Standorten als Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie identifiziert. Auf die Vorlagen **2015 0836** (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie **2015 0920** (Mitteilung: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Beteiligung der Öffentlichkeit mit veränderter Flächenkulisse) wird verwiesen. Vor dem Hintergrund der wirksamen Darstellungen im FNP der Stadt Burgdorf (s. o.) wird in der Einleitung der Begründung zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans bereits darauf hingewiesen, dass aus heutiger Sicht eine Begrenzung der Bauhöhen nur in Ausnahmefällen noch berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung von Windenergieprojekten ist nach heutigem Stand der Technik mit Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m zu rechnen.

Die öffentliche Auslegung sollte im Folgenden erst dann durchgeführt werden, wenn die Festlegungen im neuen (in Aufstellung befindlichen) RRÖP 2016 geklärt sind. Mit Inkrafttreten des RRÖP 2016 wurden dann nur noch zwei Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt: Otze/ Schillerslage und Dachtmissen. Der Standort Ehlershausen ist aufgrund von

Belangen des Hochwasserschutzes herausgefallen. Um ihn trotz der nun fehlenden Festlegung als Vorranggebiet auf Ebene des kommunalen FNP darstellen und für die Zukunft erhalten zu können sowie für ein Repowering zu öffnen, hatte die Stadtverwaltung mit der Vorlage **2016 0109** ein sog. „Zielabweichungsverfahren“ in Auge gefasst. Zunächst war seinerzeit aber die Rechtswirksamkeit des RROP 2016 abzuwarten, um den weiteren Ablauf des Zielabweichungsverfahrens zu vereinbaren. Danach sollte das Verfahren des sachlichen Teil-FNP der Stadt Burgdorf zum Abschluss gebracht werden.

Das RROP trat dann am 10.08.2017 in Kraft. Diese neue Rechtsnorm ersetzte bis zum Urteil des OVG vom 05.03.2019 die derzeit wirksamen Darstellungen des kommunalen FNP in Sachen Windenergie. In der Mitteilungsvorlage **2017 0372** wird darauf hingewiesen, dass ein Repowering-Vorhaben auf dem Standortbereich Ehlershausen nicht genehmigungsfähig wäre, weil das RROP hier kein Vorranggebiet mehr festlegt. Unter Pkt. 1 der Vorlage wird beschrieben, wie weiter vorzugehen wäre, um den Standort Ehlershausen wieder im RROP festzulegen (Prüfung der Atypik im Hinblick auf das Kriterium Hochwasserschutz). Mit der Ergänzungsmitteilung **2017 0372/1** und der Mitteilung **2018 0583** wurde ein letzter Sachstand zu diesem Gesamtthema gegeben.

Mit Schreiben vom 03.04.2018 teilte dann die Region mit, dass weder ein Zielabweichungsverfahren, noch eine Änderung des Planungskonzeptes Windenergie zu v. g. Zeitpunkt in Frage komme. Darüber hinaus sollte das anhängige Normenkontrollverfahren abgewartet werden, in welchem auch die im RROP festgelegte Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung gerichtlich überprüft würden.

Dies hat – wie eingangs dargelegt – im Ergebnis einerseits zur Unwirksamkeit des RROP 2016 und andererseits dazu geführt, dass die Darstellungen des FNP der Stadt Burgdorf einschließlich der Höhenbegrenzungen wieder gelten. Entscheidend für die Beantwortung Ihrer Frage ist somit derzeit, ob bei der (nun) geltenden Höhenbegrenzung ein Repowering überhaupt seitens der Betreiber der Anlagen angestrebt würde.

Nach telefonischer Rücksprache der Fachabteilung mit dem Anlagenbetreiber Prokon am 09.05.2019 ist ein Repowering bei der v. g. Höhenbeschränkung nicht wirtschaftlich. Hierzu wären Höhen von mindestens 200 m erforderlich. Insoweit deckt sich diese Aussage mit den Ausführungen im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (s. o.).

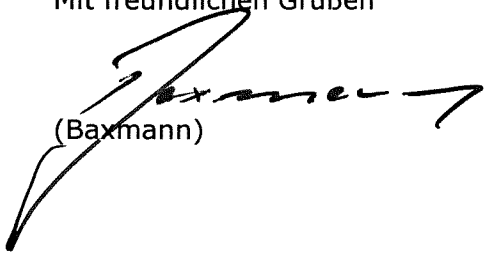
Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein Antrag auf „Repowering“ für den Standort Ehlershausen nach der derzeitigen Rechtslage (FNP nach Aussage der Region maßgebend) zwar möglich, aber aufgrund der Höhenbeschränkungen unwahrscheinlich ist. Darüber hinaus ist

Seite 4 meines Schreibens vom 09.05.2019

mit der Region zu klären, ob das ausschlaggebende Argument gegen den Standort Ehlershausen, nämlich der Hochwasserschutz, in der anstehenden Überarbeitung des RRÖP neu bewertet wird und damit die Chance besteht, ein Vorranggebiet Windenergienutzung zu erlangen. Die Herausnahme der Höhenbeschränkung wäre im Zuge einer FNP-Änderung vorzunehmen.

Über die Ergebnisse des Austauschgespräches am Mittwoch, den 15. Mai 2019 werde ich den Ortsrat in einer der nächsten Sitzungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Baxmann)